

1256/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 20.11.2000

zur Zahl 1 248/J-NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Selbstmord eines Häftlings im Gefangenenhaus des Landesgerichts Linz am 16. Juni 2000" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Jede Selbsttötung in einer Justizanstalt wird vom Bundesministerium für Justiz untersucht. Darüber hinaus werden die Strafverfolgungsbehörden verständigt. Auch im angesprochenen Fall wurde der Sachverhalt der Bundespolizeidirektion Linz, dem Journalrichter und dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich gemeldet.

Zu 2:

Im Wesentlichen führte der Leiter der Justizanstalt Linz in seinem Bericht wie folgt aus:

Der Untersuchungshäftling Navid T., österreichischer Staatsbürger, Taxilenker, zuletzt wohnhaft in Wien, wurde am 9.5.2000 in die Justizanstalt Linz eingeliefert. Die Festnahme des Untersuchungshäftlings war am 20.4.2000 zum Verfahren vor dem Landesgericht Wels, 8 Vr 190/00, 8 Ur 36/00, wegen des Verdachts nach §§ 28 Abs. 2 bis 4 SMG und 278a StGB erfolgt. Nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt Wels am 21.4.2000 wurde gemäß § 185 StPO wegen der großen Anzahl an mutmaßlichen Komplizen (26 Personen) am 9.5.2000 Navid T. in die Justizanstalt Linz überstellt. Die zuletzt durchgeführte Haftverhandlung fand am 30.5.2000 vor dem Landesgericht Wels statt.

Im Zeitraum von 26.4.2000 bis 9.5.2000 war Navid T. wegen seines psychischen Zustandes stationär im Wagner - Jauregg - Krankenhaus in Behandlung. Im Abschlussbericht weist das Wagner - Jauregg - Krankenhaus darauf hin, dass es durch die Medikation zu einer deutlichen Reduktion der anfänglich ausgeprägten Agitiertheit und zu einer Distanz zu suizidalen Tendenzen gekommen sei.

An Freitagen, wie auch dem 16.6.2000, übernehmen in der Justizanstalt Linz bereits um 12.00 Uhr die Nachtdienstposten die Aufsicht, wobei der Zeitraum von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf 4 Nachtdienstposten aufgeteilt ist. Bei den mehrmals durchgeführten Kontrollen konnte keiner der Posten Auffälliges feststellen.

Am 16.6.2000, um 16.30 Uhr, verständigte der mit der Abendessensausgabe auf der I. Abteilung betraute Nachtdienstposten 2, Glnsp. Michael R., den Nachtdienstkommandanten, dass sich im Einzelhaftraum 127 der Insasse Navid T. erhängt hat. Seinen Angaben zufolge hat er im Zuge der Essensausgabe gleichzeitig auch die Hafträume kontrolliert. Um 16.28 Uhr bemerkte er, dass die Sicht durch die Beobachtungsöffnung des Haftraumes 127 nicht möglich war. Nach der Öffnung der Speisedurchreiche stellte er fest, dass die Beobachtungsöffnung mit einem Socken, der durch einen Besenstiel fixiert war, verhängt worden war und die Toilettentür offen stand. Da der Insasse trotz Rufens nicht antwortete, wurden über Funk die Nachtdienstposten 1 und 3, Glnsp. Markus O. und Rlnsp. Andreas W., zur Verstärkung gerufen. Nach der Öffnung des Haftraumes wurde der Untersuchungshäftling am Haftraumfenster hängend aufgefunden. Das Leintuch wurde unverzüglich von Glnsp. R. abgeschnitten und Navid T. auf den Boden gelegt. Der Insasse hatte sich mit einem aus seinem Leintuch abgeschnittenen Stoffstreifen, den er am Griff des Haftraumfensters befestigte, erhängt. Die von den Justizwachebediensteten eingeleiteten Wiederbelebungsversuche wurden bis zum Eintreffen des Notarztes um 16.40 Uhr durchgeführt. Um 16.42 Uhr stellte der Notarzt den Tod des Untersuchungshäftlings fest. Ein Abschiedsbrief des Insassen konnte nicht gefunden werden. Es wurden verständigt: 16.32 Uhr Inspektionsdienst, 16.57 Uhr Journaldienst der Bundespolizeidirektion Linz, 16.57 Uhr Anstaltsleiter und 16.59 Uhr Journalrichter.

Die Leiche wurde um 17.05 Uhr nach dem Eintreffen des Journalrichters beschlag - nahmt und es wurde eine Obduktion angeordnet. Nach Abschluss der Ermittlungen durch die Bundespolizeidirektion Linz sowie der erkennungsdienstlichen Behandlung um 18.35 Uhr wurde der Leichnam um 19.00 Uhr durch das Bestattungsunterneh -

men abtransportiert. Die für 20.30 Uhr angeordnete Obduktion erbrachte als Todesursache "Tod durch Ersticken".

Die Mutter des Verstorbenen konnte - nach mehrfachen erfolglosen Verständigungsversuchen am 16.6.2000 - am 17.6.2000 um 8.30 Uhr vom Ableben ihres Sohnes in Kenntnis gesetzt werden.

Navid T. war auf Grund der Anhaltung von zwei weiteren Komplizen zu diesem Verfahren seit seiner Einlieferung am 9.5.2000 in Gemeinschaftshaft in der Krankenabteilung untergebracht. Er wurde wegen seiner schwierigen Persönlichkeit zwei Mal im Bereich der Krankenabteilung verlegt. Am 8.6.2000 wurden wegen mehrfacher Androhung von Selbstbeschädigungen (Aufschneiden der Pulsadern) kurzfristig die notwendigen, gesetzlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Am 12.6.2000, 4.15 Uhr, wurde der Insasse, diesmal wegen Tätlichkeiten gegen seine beiden Mithäftlinge (Schläge und Tritte gegen Arme und Beine) abgesondert. Die Aufhebung der Absonderung erfolgte am 13.6.2000, 8.00 Uhr. Auf eigenen Wunsch wurde Navid T. ab diesem Zeitpunkt in einen Einzelhafttraum verlegt. Bei seiner Vorführung zur Anstaltsärztin am 13.6.2000 wurde seine Behandlung von Entzugserscheinungen erweitert. In persönlichen Gesprächen mit der Anstaltsärztin, dem Psychologischen Dienst, dem Sozialen Dienst aber auch gegenüber der Anstaltsleitung äußerte der Insasse zu keiner Zeit Selbsttötungsabsichten.

Zu 3:

Die Anhaltung des Navid T. in Einzelhaft erfolgte auf eigenen Wunsch. Bedenken gegen die Einzelunterbringung wurden seitens der Fachdienste nicht geäußert.

Zu 4:

Nach dem gerichtsmedizinischen Ergänzungsgutachten besteht kein Hinweis auf eine der Selbsttötung vorangegangene physische Gewalteinwirkung gegen den Körper des Navid T. durch Dritte.

Zu 5 und 6:

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass tätliche Angriffe von Seiten der Justizwachebeamten gegen Navid T. stattgefunden hätten. Es war daher nicht erforderlich, straf- oder disziplinarrechtliche Anzeigen zu erstatten.

Zu 7.:

Die Justizanstalten verfügen über in der Drogenproblematik erfahrene Mitarbeiter (Ärzte, Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter und Justizwachebedienstete). Darüber hinaus gibt es dichte Kontakte zu den verschiedenen externen Drogenberatungseinrichtungen. Für die Fälle des § 68a StVG und des § 22 StGB stehen eigene Abteilungen (Justizanstalt Feldkirch, Justizanstalt Innsbruck, Justizanstalt Eisenstadt [Methadon - Substitution], Justizanstalt Stein [Abteilung für abstinenzorientierte Entwöhnungsbehandlung und Abteilung für Substitutionsbehandlung]) und die Justizanstalt Wien - Favoriten zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es 500 Haftplätze in drogenfreien Zonen.